

sierung der Herrschaften an sieben größeren Grundherrschaften seines engeren Heimatgebietes. Auf Grund eines großen und zerstreuten Materials (Urkunden seit dem 9. Jh., Lehenbücher des 14. und 15. Jh., Urbare seit 1500, josefinischer Kataster)¹, das der Zugehörigkeit von etwa 2250 Anwesen im Laufe der Jahrhunderte nachgehen läßt, untersucht er, aus welchen Gruppen von Erwerbungen die Herrschaften zusammengesetzt, wann und wie sie geworden sind und sich verändert haben. An allgemeinen Ergebnissen sei hier festgehalten: 1. Die älteren Grundherrschaften sind geschlossener als die jüngeren, bei jenen decken sich im allgemeinen Gericht und Grundherrschaft (nicht so bei den geistlichen Herrschaften), nur wenige Ortschaften sind gegen Ausgang der Entwicklung in den Händen einer Grundherrschaft. 2. Aus den großen Herrschaftseinheiten des 12. Jh.s, die durch Vergabungen des Königs an Hochstifte und weiter durch Verleihungen an Hochfreie oder durch Ursurpationen derselben entstanden waren, wurden durch Zerteilung (Erbweg und Vergabung) die kleinen und kleinsten Einheiten des 13. und 14. Jh. (etliche Hochfreie und Landherren, voran der Herzog, teilen sich neben niederen geistlichen Stiftungen in sie), seit dem 15. Jh. bauen einzelne Burgmannenfamilien neue größere Einheiten auf, ihnen gesellen sich seit dem 16. Jh. als neues, z. T. frühkapitalistisches Element bürgerliche Geschlechter zu. Neben den rein besitzgeschichtlichen werden andere Fragen aufgeworfen, auf die hier wegen des beschränkten Raumes nur hingewiesen werden kann: so das Alter der Kleinhäuslerei (starkes Aufnehmen im letzten Viertel des 16. Jh.s) und der Hausnamen (älter und beständiger bei den Einzelhöfen), das Verhältnis zwischen den hochmittelalterlichen Huben und den Anwesen um 1800, zwischen der Größe der Felder und der Höhe der Abgaben (Verhältnis von Aussaat und Ernte wie 1:3, Belastung mit kaum $\frac{1}{4}$ der Ernte), ferner die Frage der Freibauern (1789 nicht einmal 1 % der Anwesen), die Grundtatsachen des Kärntner Steuerwesens usw. Wenn auch mancher Zug dieser Herrschaftsgeschichten in anderen Herrschaften der Alpenländer wiederzufinden sein wird, ist doch das vorliegende Beispiel ein Beweis für die Mannigfaltigkeit der besitzgeschichtlichen Entwicklung auf südostdeutschem Boden.

Bozen.

Fr. Huter.

Gau Bayerische Ostmark. Land, Volk und Geschichte. In Verbindung mit anderen Fachforschern bearbeitet von Hans Scherzer. München 1940, Deutscher Volksverlag; 526 S., mit 128 Zeichnungen, Kartenskizzen und Schnitten und 120 Lichtbildern. Das in vielem vorbildliche, wenn auch nicht in allen Teilen gleichgewichtige Werk ist eine Gemeinschaftsarbeit von Lehrern der Universität Erlangen und der Hochschule für Lehrerbildung Bayreuth. In die geschichtlichen Abschnitte (S. 175—339) teilen sich W. Emmerich und Erich Frhr. v. Guttenberg. In raschem Überblick führt zunächst ersterer mit vorsichtig abwägendem Urteil durch die noch weithin

¹) Das von Klebel gewählte Zitat Reichsarchiv Wien ist nicht zu empfehlen. Denn diesem Amt gehören alle Wiener Zentralarchive an, nicht nur das Haus-, Hof- und Staatsarchiv, dem ein Teil der hier benützten Archivalien entstammt. Es müßte also das Zitat Reichsarchiv Wien, Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv heißen. Doch dürfte die alte Bezeichnung Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien genügen und dem vollen Titel vorzuziehen sein.